BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
zH Herrn Mag Christoph Schlager
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
-	SR-GSt/Zsi/We	Robert ZSifkovits	DW 2643	DW 42643	20.09.2016

Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung

Sehr geehrter Herr Mag Schlager!

Die Verordnung enthält die Bestimmungen hinsichtlich der Datenübermittlung für die Berücksichtigung von Sonderausgaben.

Problematisch erscheint die Regelung, dass die Steuerpflichtigen bei fehlerhaften Meldungen ausschließlich von der Bereitschaft der Organisation zur Korrektur der Daten abhängig sind. Insofern sollte die Möglichkeit des § 12 der Verordnung im Sinne des § 18 Abs 8 Z 3 lit b EStG ausgeweitet werden.

Im § 5 der Verordnung ist vorgesehen, Beitragszahlungen mehrerer Personen an Kirchen und Religionsgemeinschaften bei gemeinsamen Konten anteilig zuzuordnen. Ein abweichender Sachverhalt ist vom Zuwendenden nachzuweisen. Unklar ist, wie ein derartiger Nachweis erfolgen soll bzw müsste hier wohl mit einer Glaubhaftmachung das Auslangen gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.